**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Neues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. XXXVII.

Bern, 30. Januar 1800. (10. Pluviose VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 18. Januar. (Fortsetzung.)

Burger Gesezgeber!
Die innere und aussere Lage der Republik, er, bedrohte und bei jedem Anlag. Den 25. Wintermos saubt dem Vollziehungs, Ausschuß, gleich Anfangs nat zeigte man in offnem Senat an, daß der seiner Mehreiteungen, Euere Ausmerksamkeit, mit Zag, an dem wir unsere Kechnungen einer Maßregel zu beschäftigen, von welcher derselbe geben würden, der lezte unsers Dasen, sie die Tilgung des Parthengeistes in unserm Bater, lande, für die Vereinigung der Ungleichgesinnten, zum einzigen Zwet des allgemeinen Wohls, und hier won Lavastern und andern so laut verkundigt, das mit für die Vefessigung der Grundsase unserer Ver, diese Arvastern und dieses Anzeigen, vereint mit fassung, die wohlschätigsten Wirkungen erwartet.

Es liegt euch noch in frischer Erinnerung, wie rung von Lürich gegen des Direktoriumsregiez von der Mitte des vorlatern.

Es liegt euch noch in frischer Erinnerung, wie von der Mitte des vorlezten Jahrs her, und im Laufe des so eben versossen, die öffentliche Rube in verschiedenen Theilen der Republik durch insur rektionelle Bewegungen und selbst durch bewassneten Aussalen, die Mitglieder beunruhigen mußten. In diesem Zeitpunkt war es, daß ich meinen in verschiedenen Theilen der Republik durch insur; rektionelle Bewegungen und selbst durch bewassneten Aussalen, des das sich meinen Ausstallen, die Geschren, womit diese wiederholte Erschütterung unser Vater, land bedrohte, durch die Etzenge der Etrasgesetze jedem Mitglied der Näthe und des Direktoriums und eine abgesürzte Beurtheilung vermittelst eigner Seciclishöse abzuwenden gesucht. Ein Theil der Schuldbaren trägt wirkich die Strafe ihrer Verges nes Antrags sonn mag, der Antrager nicht dasür hen, ein anderer Theil ervartet noch dieselbe von verantworrlich gemacht werden kann, als in sow eit

Rechtfertigungsschrift des Burgers Laharpe, an die gefeggebenden Rathe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

(Beschluß.)

lihm. 2) Auf einem Antrag, den ich bem Direftos rium vor ielegt habe, und welchem zwei meiner Role

legen beiftimmten.

Br. Gefeggeber ! Gie fonnen die feit einigen Der Bollziehungs, Ausschuß übersendet fol uns bei dem Geschäft wegen dem gezwungenen Darleihen an die Spise stellten, und durch unsere gende Bothschaft. Der Bollziehungs-Ausschuß an die gesetzgebenden Standhaftigfeit Ihr Lob verdienten, gegen mich gerich-

hen, ein anderer Theil erwartet noch dieselbe von verantwortlich gemacht werden fann, als in soweit dem Ausspruche ihree constitutionellen Richter.

(Die Fortsetzung folgt.)

Den gerantwortlich gemacht werden fann, als in soweit der selbe auf eine gesezwidrige Weise, oder mit unrichtigen Akten begleitet, oder in ber form eines wirflichen Beschluffes vorgetragen wird.

3d bemerte ferner, bag, ba mein Antrag mit allen Beilagen von ben Brafident verlefen murde, welchem ich denseiben vor der Sigung guftellte, er mir mit Cachfenninis daß Wort verweigern fonnte, Ich tomme nun auf die vorgebliche Verschwo: als ich es verlangte, wenn er etwas Verfassungswis

Sie beruht 1) auf einer Erklarung des Genes Ich bemerke viertens, tag mein Antrag in ges